wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Erhebung in Brütereien

11/2020-11/2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 18.11.2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228/99 643 8660

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung in Brütereien
- *Grundgesamtheit:* Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes.
- *Berichtszeitraum:* Jeweiliger Monat beziehungsweise Monat Dezember

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Erhebungsmerkmale sind die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck, sowie einmal jährlich im Dezember zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.
- *Zweck der Statistik:* Die Ergebnisse dieser Statistik sollen eine möglichst zuverlässige Schätzung über die Geflügelproduktion und die zu erwartende Entwicklung der Geflügelbestände ermöglichen. Die Ergebnisse der Statistik fließen in die Berechnungen der landwirtschaflichen Gesamtrechnung (LGR) des Bundes und der Länder sowie in die Erstellung von Versorgungsbilanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein.
- *Hauptnutzer:* Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftsuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

3 Methodik Seite 5

- *Art der Datengewinnung:* Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht.
- *Berichtsweg:* Online.
- *Erhebungsverfahren:* Allgemeine primärstatistische Erhebung.
- *Erhebungsinstrumente:* Onlinefragebogen (IDEV) ; Muster des Fragebogens im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund des Erhebungsverfahrens: Keine.
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Antwortausfälle statistischer Einheiten und Fehler bei der Beantwortung der Fragen.
- *Gesamtbewertung:* Insgesamt wird die Qualität der Erhebung als gut bezeichnet.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Ende des Berichtszeitraums:* Jeweiliger Monat
- *Veröffentlichung der Ergebnisse:* Fünf Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Zeitlich:* Ohne Einschränkungen möglich.
- *Räumlich:* Europäische Mitgliedsstaaten, Bundesländer.

7 Kohärenz Seite 7

- *Bezüge zu anderen Erhebungen der amtlichen Statistik:* Die erhobenen Merkmale der Erhebung in Brütereien überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 7

- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt:* https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Publikationen.html ("Land- und Forstwirtschaft, Fischerei")

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 8

- Über den Qualitätsbericht hinausgehende fachstatistische Erläuterungen sind nicht erforderlich.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich umfasst alle Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in mehreren Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind alle Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik werden vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht, soweit dies mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar ist.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale sind unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. Berichtszeiträume festgelegt:

• Die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck werden monatlich erhoben, der Berichtszeitraum ist der jeweilige Monat.

• Das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraums wird einmal jährlich im Dezember erfragt.

1.5 Periodizität

Die Erhebung erfolgt seit 1964 monatlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

EU-Recht:

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S.1).

Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28. Juni 2008, S. 5).

Richtlinie (EG) Nr. 158/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern.

Bundesrecht:

Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 6 AgrStatG dürfen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben...

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird maschinell eine primäre und eine sekundäre Geheimhaltung durchgeführt. Die primäre Geheimhaltung erfolgt auf Basis der p-Prozent-Regel (siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung" Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26.). Primär zu sperrende Zellen werden demnach wie folgt ermittelt:

$$X_g + \frac{b}{2} - X_h < \frac{p}{100} * x_1 - (X_h - x_2 - x_1) \quad \Leftrightarrow$$

$$X_g + \frac{b}{2} - x_2 - x_1 < \frac{p}{100} * x_1$$

X_g ... Tabellenwert (hochgerechnet und gerundet)

X_h ... Tabellenwert (hochgerechnet, vor Rundung)

b ... Rundungsbasis (z.B. Tsd, ...)

x_1 ... größter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

x_2 ... zweitgrößter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

Stehen aggregierte Statistikdaten miteinander in additivem Zusammenhang, wie es in den Tabellen zu den Brütereien in Zwischen- und Randsummen der Fall ist, müssen zusätzlich zu den Primärsperrungen sogenannte Sekundärsperrungen vorgenommen werden, um die Rückrechenbarkeit der primär gesperrten Zellen durch Summen- oder Differenzbildung zu verhindern.

Die sekundäre Geheimhaltung (Zellsperrverfahren) wird maschinell anhand bestimmter Algorithmen mit dem Verfahren "Tau-Argus" vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Tau-Argus ist ein Softwareprogramm, welches speziell für die Geheimhaltung statistischer Tabellen entwickelt wurde.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse der Erhebung in Brütereien ist im Allgemeinen als gut zu bezeichnen. Begründet werden kann dies damit, da es sich um eine totale Erhebung mit Abschneidegrenze handelt, bei der alle Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes befragt werden. Die Auskunftwilligkeit ist grundsätzlich gut, was neben der Auskunftspflicht auf einen kurzen Fragebogen zurückzuführen ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum monatlichen Erhebungsprogramm gehören die Erfassung der Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck, sowie einmal jährlich im Dezember zusätzlich das Fassungsvermögen der

Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes. Die Angaben der Bruteiereinlage umfassen dabei alle im Berichtsmonat eingelegten Bruteier, inklusive Bruteier für den Eigenbedarf bzw. für die Lohnbrut, unabhängig davon, ob aus den im Berichtsmonat eingelegten Bruteiern Kükenschlupf erfolgt ist. Aussortierte Hahnenküken sind zur Mast vorgesehene Zucht- und Vermehrungsküken, bei Legerassen auch zur Mast vorgesehene Gebrauchsküken. Nach dem Schlupf getötete Küken werden nicht mitgezählt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bruteiereinlage: Die Angaben der Bruteiereinlage umfassen alle im Berichtsmonat eingelegten Bruteier, inklusive Bruteier für den Eigenbedarf bzw. für die Lohnbrut, unabhängig davon, ob aus den im Berichtsmonat eingelegten Bruteiern Kükenschlupf erfolgt ist.

Enten: Hierzu gehören alle Enten einschließlich Cairina.

Aussortierte Hahnenküken: Aussortierte Hahnenküken sind zur Mast vorgesehene Zucht- und Vermehrungsküken, bei Legerassen auch zur Mast vorgesehene Gebrauchsküken. Nach dem Schlupf getötete Küken werden nicht mitgezählt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse dieser Statistik sollen eine möglichst zuverlässige Schätzung über die Geflügelproduktion und die zu erwartende Entwicklung der Geflügelbestände ermöglichen.

Die Ergebnisse der Statistik fließen in die Berechnungen der landwirtschaflichen Gesamtrechnung (LGR) des Bundes und der Länder sowie in die Erstellung von Versorgungsbilanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein.

Zudem werden die Ergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) übermittelt.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftsersuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Von Ministerien gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Hieraus resultiert, dass der Nutzerbedarf der Hauptnutzer hinsichtlich der Inhalte, Genauigkeit, Aktualität und Periodizität erfüllt wird.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung in Brütereien ist eine zentrale Bundesstatistik. Die Organisation und Datengewinnung ist Aufgabe des Statistischen Bundesamtes. Sie erfolgt im Rahmen einer Online-Befragung. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Brütereien auskunftspflichtig.

Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze. Befragt werden alle Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraums. Aus diesem Grund kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingte Fehler auftreten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Jedes Unternehmen bzw. jeder Betrieb gibt monatliche seine Meldung ab. Die Meldungen werden über das Online-Meldeverfahren IDEV erhoben. Das Statistische Bundesamt erstellt Ergebnisse auf Ebene des Bundes und der Bundesländer.

Ein Muster des Fragebogens für die monatliche Erhebung und dem zusätzlichen Erhebungsmerkmal für den Monat Dezember befindet sich im Anhang dieses Qualitätsberichts. Die dazugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil des Fragebogens.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird durch das Statistische Bundesamt bei fehlenden oder nicht plausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Für saisonbedingte Bereinigungen besteht kein Anlass.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftsgebenden wird durch den relativ geringen Umfang des Frageprogramms begrenzt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung in Brütereien ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Erhebung aufgrund des Aufbaus als Totalerhebung mit Abschneidegrenze als sehr genau einzustufen. Die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Qualität der Ergebnisse hängt entscheidend von der Kenntnis über alle Unternehmen bzw. Betriebe der Grundgesamtheit ab.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingte Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Fehler bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können durch die richtige Abgrenzung der Erfassungsgrundlage für diese Erhebung verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Unternehmen und Betriebe. Die Bildung der Grundgesamtheit erfolgt auf Basis der Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern. Die Zulassung erfolgt durch die nach Landesrecht der Bundesländer zuständigen Behörden und wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Online-Meldungen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftgebenden zurückgesandt werden, gelten in der Erhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Meldungen ausgefüllt bzw. durch wiederholtes Anschreiben eingeholt. Die Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten liegt bei max. 1% und ist somit sehr gering. Im Fall von Antwortausfällen einzelner Betriebe wird für das vorläufige Monatsergebnis in der Regel die Vormonatsmeldung des Betriebs imputiert. Die Imputationsquote liegt analog zu den Antwortausfällen auf Ebene der Einheiten bei max. 1% und ist somit sehr gering.

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen des Statistischen Bundesamtes beim Auskunftgebenden in Erfahrung gebracht und in den Daten ergänzt. Die Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale liegt bei 0%.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftgebenden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen werden versehentliche und fehlende Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert bzw. nachgetragen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel neue/korrigierte Daten oder neue Methoden dieser Statistik.

4.4.2 Revisionsverfahren

Hinsichtlich der Revision wird zwischen laufenden Revisionen und umfassenden "großen" Revisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten Statistik. Eine solche umfassende Revision hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Ergebnis-Korrekturen der einzelnen Monate bzw. Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Aufbereitung statt und sind grundsätzlich zu jedem Veröffentlichungstermin möglich. In der Regel werden jedoch eventuell anfallende kleinere Korrekturen der Monatsergebnisse erst mit der Veröffentlichung des Jahresergebnisses übernommen. Solche Revisionen werden durchgeführt, damit der Datennutzer auf die bestmöglichen Ergebnisse zurückgreifen kann.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Ergebnisse der Erhebung in Brütereien werden für jeden Monat fünf Wochen nach Ende des Berichtszeitraums als vorläufiges Ergebnis veröffentlicht. Nach Veröffentlichungstermin eingehende Meldungen bzw. Korrekturmeldungen werden erst später bei der Erstellung des endgültigen Jahresergebnisses und bei der Erstellung der endgültigen Monatsergebnisse berücksichtigt. Die Abweichungen zwischen vorläufigen und endgültigen Monatsergebnissen lagen exemplarisch für das Jahr 2019 für die Hauptmerkmale in 10 von 12 Monaten bei 0,00 %. In den übrigen zwei Monaten kam es bei sehr wenigen Merkmalen zu Abweichungen zwischen 0,05 % und 0,79 %.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erfahrungsgemäß sind den Unternehmen und Betrieben die in der Erhebung erfragten Daten ohne Recherche bekannt. Daher können die Ergebnisse zeitnah ermittelt werden. Das Monatsergebnis steht in der Regel fünf Wochen nach Ende des Berichtsmonats zur Verfügung.

Das Jahresergebnis der Erhebung steht Mitte März des Folgejahres zur Verfügung.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist termingerecht, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebung in Brütereien erfolgt termingemäß.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung in Brütereien basiert auf Rechtsakten der Europäischen Union. Sie wird in allen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt und ihre Ergebnisse sind dem entsprechend EU-weit vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bis zum Jahr 2009 wurde die Erhebung in Brütereien als dezentrale Statistik durch die Statistischen Landesämter durchgeführt. Seit dem Jahr 2010 wird diese Erhebung zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Eine uneingeschränkte zeitliche Vergleichbarkeit ist daher erst seit 2010 gegeben. Identische Erhebungsmerkmale dieser Statistik lassen dagegen eine eingeschränkte längere zeitliche Vergleichbarkeit zu.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die erhobenen Merkmale der Erhebung in Brütereien überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Aus diesem Grund kommt es zu keinerlei statistikübergreifenden Inkohärenzen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Merkmale der Erhebung in Brütereien sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik fließen in die Berechnungen der landwirtschaflichen Gesamtrechnung (LGR) des Bundes und der Länder sowie in die Erstellung von Versorgungsbilanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden zur Erhebung in Brütereien keine Pressemitteilungen veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik werden von dem Statistischen Bundesamt regelmäßig auf der Internetseite https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/_inhalt.html veröffentlicht. Aufgrund der Geheimhaltungsbestimmungen können allerdings nur ausgewählte Regionalergebnisse veröffentlicht werden. Das Bundesergebnis wird zudem monatlich im Statistischen Wochenbericht im Bereich "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" dargestellt. Diese Publikation steht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts (link: siehe oben) als kostenfreier Download zur Verfügung.

Online-Datenbank

Ebenfalls kostenfrei können Daten über GENESIS-Online bezogen werden (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=41321). GENESIS-Online ist das bevorzugte Veröffentlichungsmedium von Tabellen im Statistischen Bundesamt. Für die Erhebung in Brütereien stehen derzeit 5 Abruftabellen zur Verfügung, die den gesamten Merkmalskranz in unterschiedlichen Kombinationen darstellen. Die Tabelleninhalte lassen sich zum Teil nutzerindividuell gestalten (z.B. Auswahl verschiedener Jahre bzw. verschiedener Tierarten) und in verschiedenen Datenformaten herunterladen (xls, csv, xml).

Zugang zu Mikrodaten

Für Nutzer/-innen besteht kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Keine sonstigen Verbreitungswege vorhanden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Erhebung in Brütereien stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Qualitaetsberichte.html

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des Arbeits- und Zeitplans des Statistischen Bundesamtes.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht verfügbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Eine Vorabveröffentlichung an ausgewählte Nutzer ist ausgeschlossen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

keine

wissen.nutzen.

DeSTATIS
Statistisches Bundesamt

Geflügelstatistik 2020

Bruteiereinlage und Schlupfergebnis

BT

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon:
Xxxxxxx Xxxx XXXXXXX-XXXX
Xxx Xxxxxx XXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 3 auf Seite 2 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

1 Eingelegte Bruteier in Stück 1

Hühnerküken				Entenküken 2	Gänseküken	Truthühnerküken	Perlhühnerküken
Legerassen		Mastrassen					
zur Zucht und Vermehrung	zum Gebrauch	zur Zucht und Vermehrung	zum Gebrauch	zum Gebrauch			

2 Geschlüpfte Küken in Stück (ohne die nach dem Schlupf getöteten Tiere)

Verwendungszweck der geschlüpften Küken	Hühnerküken		Entenküken 2	Gänseküken	Truthühnerküken	Perlhühnerküken
	Legerassen	Mastrassen				
Weibliche Zucht- und Vermehrungsküken						
Gebrauchslegeküken						
Männliche und weibliche Gebrauchsschlachtküken						
Aussortierte Hahnenküken 3						

3 Fassungsvermögen der Brutanlagen

Diese Frage ist nur im Dezember zu beantworten.

Wie hoch ist das Fassungsvermögen Ihrer Brutanlage ausschließlich des Schlupfraumes? ..... Eier in Stück

Bemerkungen (z. B. Zeiten, in denen die Brüterei ruht)

Kennnummer:

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

1 **Bruteiereinlage**
Anzugeben sind alle im Berichtsmonat eingelegten Bruteier, inklusive Bruteier für den Eigenbedarf bzw. für die Lohnbrut, unabhängig davon, ob aus den im Berichtsmonat eingelegten Bruteiern Kükenschlupf erfolgt ist.

2 **Enten**
einschließlich Cairina

3 **Aussortierte Hahnenküken**
sind zur Mast vorgesehene Zucht- und Vermehrungsküken, bei Legerassen auch zur Mast vorgesehene Gebrauchsküken. Nach dem Schlupf getötete Küken sind nicht mitzuzählen.

Geflügelstatistik

Bruteiereinlage und Schlupfergebnis

BT

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt monatlich in Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes durchgeführt. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden. Das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes wird im Monat Dezember, die übrigen Erhebungsmerkmale für den jeweiligen Monat, erhoben. Die Ergebnisse dieser Statistik sollen eine möglichst zuverlässige Schätzung über die Geflügelproduktion und die zu erwartende Entwicklung der Geflügelbestände ermöglichen. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftsersuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 51 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Brütereien auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Wiederruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 6 AgrStatG dürfen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der Brütereien sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die vom Statistischen Bundesamt in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Unternehmen.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

– die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe und Unternehmen,

– die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

– der Betriebssitz,

– die Art des Betriebes,

– die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und

– der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.